

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 29

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 10. Juli 2020

Nummer 8



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 2020

Die Stadtverordneten beschliessen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr.: 2020/011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, dass die zu entstehende Privat-/Stichstraße (Abzweig vom Sperberweg) in der Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstück 902/897 den Straßennamen „Merlinweg“ erhält.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Vorplanung der Mobilitätsachse von der Bahnhofstraße/Bahnhofsvorplatz bis zur Breiten Straße (Anlage 1) als Grundlage der weiterführenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

Zusatz:

Die Bestimmung der endgültigen Oberflächengestaltung im Lübbener Hain erfolgt nach Beurteilung der Teststrecke durch die Stadtverordnetenversammlung.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen gefasst.

Beschluss-Nr.: 2020/035

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin(Błota) beschließt die in der Anlage 2 anliegende Antwort auf die eingereichte Petition des BUND (Anlage 1)

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss-Nr.: 2020/036

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin(Błota) beschließt die in der Anlage 2 anliegende Antwort auf die eingereichte Petition (Anlage 1) von Herrn Stefan Golla.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss-Nr.: 2020/039

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pachtverträge der Kahnhäfen 1 und 2, insbesondere unter Beachtung der momentanen Pandemielage und dem entstandenen Verdienstaufschlag durch die bestehenden Auflagen und dem stark beeinträchtigten Saisonverlauf, bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Zusatz: 1. Änderung vom 27.05.2020

Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, bis zum 15.09.2020, den Stadtverordneten ein Diskussionspapier für die Häfen 1 – 2 vorzulegen, das u.a. folgende Fragen erörtert:

- Vor-/Nachteile einer Verpachtung
- Vor-/Nachteile einer Vermietung
- Anforderungen/Visionen an Kahnhäfen in den nächsten 10 Jahren, sowohl aus städtischer als auch aus touristischer Sicht
- Partizipationsmöglichkeiten durch den Pächter/Mieter
- Potenziale aus städteplanerischen Sicht
- Wesentliche Bestandteile der Vertragsgestaltung

Eine breite Beteiligung diverser Bereiche sollte für die Diskussion die Grundlage bilden.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/042

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt eine 2. Lesung zum Vorentwurf Mobilitätsachse. Zur 2. Lesung liegt eine Empfehlung eines unabhängigen dritten Beratungsgremiums wie der Regionale Gestaltungsbeirat vor.

Der Beschluss wird mit 20 Gegenstimmen und 2 Zustimmungen abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 2020/049

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag zur Lieferung von Mietwäsche für die Dauer von drei Jahren in Höhe von 53.696,76 EURO an die MEWA AG & Co. Vertrieb OHG Verkaufsleitung Nord/Ost Hermann-Gebauer-Str.1 in 15831 Blankenfelde-Mahlow zu vergeben.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Die Stadtverordneten beschliessen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr.: 2020/034

Die an der „Parkstraße“ in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 26 und Flur 18, Flurstücke 132/5 und 141/13 mit insgesamt 15.495 m² sowie eine Teilfläche des Flurstücks 244 der Flur 17 mit einer Teilfläche von ca. 707 m² wird zu dem Zweck der Erweiterung und Arrondierung der bereits nebenliegend vorhandenen Betriebsstätte und Errichtung eines Erfassungs-, Lager-, Aufbereitungs- und Umschlagplatzes mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 450.000,- Euro veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem vorläufigen Kaufpreis in Höhe von 68.271,00 €. Dies entspricht einem Kaufpreis für die Grundstücke Flur 17, Flurstück 26 und Flur 18, Flurstücke 132/5 und 141/13 von 4,32 €/m² für die unbelastete Fläche, 3,46 €/m² für die mit der 110-KV-Hochspannungsfreileitung und dem dazugehörigen Schutzstreifen belastete Fläche und 9,84 €/m² für die Teilfläche des Grundstücks Flur 17, Flurstück 244.

Für die Finanzierung des Kaufpreises ist die Bewilligung einer Belastungsvollmacht nicht erforderlich.

Zusatz:

Eine Mehrerlösklausel ist in den Kaufvertrag aufzunehmen.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/050

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin(Błota) beschließt die 1. Änderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Bukoitza – Gaststätte mit Beherbergungsbetrieb“ vom 14.09.2018 gemäß § 12 (1) BauGB. Die §§ 1 „Vorhaben“; 3 „Bestandteile des Vertrages“; 4 „Durchführungsverpflichtung“ und 8 „Wirksamwerden“ des Durchführungsvertrages werden dahingehend geändert, dass der Vorhabenträger reduzierte Nutzungseinheiten mit geänderten Ansichten, Grundriss umsetzen kann. Die vollständigen prüffähigen Bauantragsunterlagen müssen spätestens 24 Monate nach Satzungsbeschluss eingereicht werden.

Die Änderung des Durchführungsvertrages wird wirksam, wenn die vollständigen, prüffähigen Bauantragsunterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde/Stadt Lübben vorliegen.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 1 Stimmenthaltung gefasst.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juni 2020

Die Stadtverordneten beschliessen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr.: 2020/041

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 16 Außenanlagen mit einer Bruttosumme

in Höhe von 97.251,20 €

an die Firma
btb Beton- und Tiefbau Bagenz GmbH
Bahnweg 3
03058 Neuhausen/Spree

zu vergeben.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 2020/043

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, den Auftrag für Planungsleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innen-räume für die Sanierung der Turnhalle Am Hirsewinkel, Hirsewinkel 1, 15907 Lübben (Spreewald) mit einer Bruttosumme

in Höhe von 43.406,98 €
an die Firma Architekturbüro Docter
Marko Docter
Am Schutzgraben 9
15907 Lübben (Spreewald)

zu vergeben.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste"

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16

Telefon: 03544 4290 Fax: 03544 6364

E-Mail: info@guv-garrenchen.de;

Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2020 bis Februar 2021 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss

oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungs-verband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme /Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2020

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Telefon 7 90
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,50 € oder zum Abopreis von 42,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 24,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

